

Kleingartenordnung

des Stadtverbandes Erfurt der Kleingärtner eV.

Vorwort

Liebe Kleingärtnerinnen und Kleingärtner,

seit über 100 Jahren haben die Kleingärtner Zeiten durchlebt, die durch Not und Elend, Krieg und Zerstörung, Wiederaufbau aber auch durch viele schöne Stunden der aktiven Erholung, der Begegnung und Freude an der Natur gekennzeichnet waren.

Die Kleingärten geboren in einer Zeit großer Armt und sozialer Not, sind heute Ausdruck gehobener Lebensqualität für breite Schichten der Bevölkerung.

Die Erfurter Kleingärten, die in 119 Gartenanlagen über 9.000 Parzellen bewirtschaften und kultivieren, sind ein bedeutender Faktor im Leben der Landeshauptstadt und ihrer Infrastruktur.

In der letzten Zeit häufen sich aber leider immer wieder Anzeichen, ganze Kleingartenanlagen zu überplanen und sie der Vermarktung preiszugeben.

Dieser Entwicklung werden wir nicht tatenlos zusehen !

Die Vernichtung von Kleingärten ist in hohem Maße unsozial und damit auch unmoralisch. Sie bedeutet für unsere Mitglieder einen tiefen und durch nichts zu rechtfertigenden Einschnitt in ihre soziale Befindlichkeit. Auch in unserer Zeit haben die Kleingärten eine wichtige sozialpolitische und städtebauliche Aufgabe. Darauf einzuwirken, daß unsere Gärten als Dauerkleingärten in die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen einbezogen werden, ist unser aller Ziel. Das Bundeskleingartengesetz und hier insbesondere die Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands bieten dazu alle Voraussetzungen.

Die vorliegende Rahmenkleingartenordnung für unsere Stadt wurde in engem Kontakt mit den Vorständen unserer Mitgliedsvereine erarbeitet, mit den zuständigen Ämtern der Stadt abgestimmt

Und zur Mitgliederversammlung am 09.10.1996 beschlossen. Sie ist somit auch Gegenstand der Zwischenpachtverträge.

Liebe Gartenfreunde, mit dieser Kleingartenordnung übergeben wir allen Erfurter Kleingärtnern ein Regelwerk, in denen die Grundanforderungen an das Kleingartenwesen dargelegt sind. Die Einhaltung dieser Regelungen ist eine Existenzfrage. Sie sichern den Fortbestand und die weitere Entwicklung unserer Gartenanlagen. Unseren Vorständen geben wir hiermit ein Instrument in die Hand, die Anforderungen, die sich aus dem Bundeskleingartengesetz ergeben, in enger Zusammenarbeit mit allen Kleingärtnern durchzusetzen.

Den Mitgliedsvereinen empfehlen wir, auf dieser Grundlage die spezifischen Besonderheiten der Anlagen in eigenen Kleingartenordnungen zu regeln und mit Leben zu erfüllen.

Betrachten Sie dieses Dokument bitte nicht als Form einer weiteren Reglementierung. Sie ist ein wichtiges Kettenglied bei der Sicherung und weiteren Entwicklung des Kleingartenwesens in unserer schönen Landeshauptstadt Erfurt.

Gez. Manfred Leubauer
Vorsitzender des Stadtverbandes Erfurt
der Kleingärtner e.V.

Erfurt, im November 1996

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines zu Kleingartenanlagen	4
2. Kleingarten	4
3. Die Nutzung des Kleingartens	5
4. Natur- und umweltschützende Maßnahmen	6
5. Tierhaltung	7
6. Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen	7 – 8
7. Bauliche Anlagen im Kleingarten	8
8. Ver- und Entsorgung	9
9. Ausbau und Sanierung	10
10. Genmeinschaftsleistungen	10
11. Allgemeine Ordnung	10
12. Schlußbestimmungen	11
Anlage 1 : Grenz und Pflanzabstände	12

Kleingartenordnung

1. Allgemeines zu Kleingärten

Kleingartenanlagen sind wichtige Elemente der Stadt- und Siedlungsstruktur. In den stark verdichteten Siedlungsräumen wirken sie als Ausgleich für die von der gebauten Umwelt ausgehenden Belastungen.

Die Erhaltung und Entwicklung der Kleingartenanlagen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung ist ein unverzichtbares wichtiges kommunalpolitisches Anliegen.

Kleingartenanlagen sind ein Teil des vernetzten innerstädtischen Grünsystems und ein bedeutender Bestandteil der Erholungsflächen in der Landeshauptstadt Erfurt. Sie dienen der Durchgrünung und Auflockerung der städtischen Bebauung.

Kleingartenanlagen haben mit ihren öffentlichen Grünbereichen und gastronomischen Einrichtungen eine soziale Ausgleichsfunktion. Sie sind Stätten der Begegnung, der aktiven Erholung und der Freizeitgestaltung.

2. Kleingarten

- 2.1. Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrerer Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefaßt sind.
- 2.2. Die gesetzlichen Bestimmungen über Natur- und Umweltschutz sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit und Anforderungen des Brandschutzes gelten für die Kleingartenanlage und sind von den Kleingartenvereinen und einzelnen Kleingärtnern zu beachten.
Der Kleingartenverein (Unterverpächter gegenüber dem Kleingärtner), vertreten durch den Vorstand, sorgt im Einvernehmen mit dem Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. (Zwischenpächter zwischen dem Verpächter / Flächeneigentümer und Verein) und der Stadt Erfurt dafür, daß die Kleingärtner gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen.
- 2.3. Kleingärten sind ausschließlich vom Kleingärtner und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen auf der Grundlage des einzelnen Kleingartenpachtvertrages zu bewirtschaften.
Eine zeitweise kleingärtnerische Nutzung durch Dritte ist nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes gestattet.

- 2.4. Gartenlauben in Kleingärten dürfen nicht vom Kleingärtner dauerhaft bewohnt oder als Nebenwohnung genutzt werden. Die Untervermietung als Wohnraum ist unzulässig.
- 2.4. Ausnahmen für rechtmäßig bewohnte Lauben (Wohnlauben) sind im BkleingG geregelt (vgl. § 20a Nr. 8 BkleingG).

3. Die Nutzung des Kleingartens

- 3.1. Die kleingärtnerischen Nutzung ist gekennzeichnet durch die
- Nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und die
 - Erholungsnutzung

Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfaßt die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen. Die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen muß dem Eigenbedarf dienen. Die gewerbsmäßige Nutzung des Kleingartens oder in Teilen davon ist nicht gestattet

- 3.2. Die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen pflanzlichen Produkten ist notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Mindestens ein Drittel der Kleingartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorzubehalten.
- 3.3. Die Anpflanzung von Laub und Nadelgehölzen (außer Obstbäumen), die höher als 3m werden ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohle Arten und Sorten von maximal 3m zulässig. Wird die Maximalhöhe überschritten, muß die Entfernung der Gehölze in angemessener Frist erfolgen, die der Vereinsvorstand vorgibt. „Altgehölze, die diese Höhe schon längerfristig überschreiten, sind bei Pächterwechsel zu entfernen. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden. Beim Pflanzen von Obstbäumen werden die lt. Anlage 1 dargestellten Pflanzabstände empfohlen. Die Grenzabstände sind verbindlich.
- 3.4. Großwüchsige Laub und Nadelbäume haben Ihren Standort in den Anlagen des Gemeinschaftsgrünes. Bei einer Fällung dieser Bäume gilt §26 Abs4 VorlThürNatG (GVBl.1993 S.57) in Verbindung mit der Baumschutzverordnung vom 28.05.1981 (DDR GBl I Nr. 22 S 273)

- 3.5. Der einzelne Kleingarten ist so zu gestalten, daß der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird und eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
- 3.6. Die Anordnung von Kompostanlagen hat so zu erfolgen, daß dritte nicht belästigt werden

4. Natur und umweltschützende Maßnahmen

- 4.1 Der Schutz von Natur und Umwelt ist Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist zu fördern. Maßnahmen wie:
- Das Anpflanzen heimischer Gehölze,
 - Das Anlegen von Stein- und Totholzhaufen,
 - Die Bewirtschaftung mit Mischkultursystemen,
 - Die Förderung des Bodenlebens,
 - Die Kompostwirtschaft,
 - Die Begrünung der Laubenwände,
 - Die Anbringung von Nisthilfen für Vögel, Insekten und Fledermäuse.
 - Der beschränkte Einsatz von chemischen Düngemitteln,
 - Der Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz,
 - Die Nutzung von Regenwasser und
 - Das Anlegen von naturnahen Kleinbiotopen (z.B. Teiche ohne Goldfischbesatz, um das Einwandern einheimischer Wildtierarten – Libellen, Wasserkäfer, Amphibien – zu ermöglichen sind Grundlage der naturnahen Bewirtschaftung des Kleingartens.
- 4.2 Im Kleingarten entstehende Abfälle sind nach der geltenden Abfallsatzung der Stadt Erfurt zu entsorgen.
- Kompostierbare Abfälle (Pflanzen, Küchenabfälle) sollen im Kleingarten kompostiert werden. Ist dies nicht möglich, so können Pflanzenabfälle über Grüncontainer einer Verwendung zugeführt werden bzw. direkt durch Selbstanlieferung zur genehmigten Kompostieranlage Erfurt-Schwerborn gebracht werden.
- Die nicht kompostierbaren Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und in einem dafür zugelassenen Abfallbehälter am Hauptwohnsitz zu entsorgen. Es kann auch die direkte städtische Entsorgung der Abfälle für die Kleingartenanlage beantragt werden.
- Das Ablagern von Abfällen außerhalb des Kleingartens sowie das Behandeln (Verbrennen, Vergraben) von Abfällen sind generell verboten.
- Des weiteren dürfen im Uferbereich von oberirdischen Gewässern Abfälle, z.B. Baumaterial usw. (Gewässer 1.Ordnung auf einer Breite von 10m, Gewässer 2. Ordnung auf einer Breite von 5m - jeweils landseits der Böschungsoberkante) nicht gelagert werden.

- 4.3. Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) ist verboten.
- 4.4. Während der Brutzeit der Vögel ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingte Maß zu beschränken.
Rückschnitt ins alte Holz oder Rodung sind in der Zeit vom 1.März bis 30.September des Kalenderjahres untersagt.
- 4.5. Offenes Feuer und das Verbrennen von Pflanzenabfällen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die die Thüringen Pflanzenabfallverordnung (Anhang)
- 4.6. Pflege und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen sind nicht gestattet.

5. Tierhaltung

- 5.1. Die Kleintierhaltung ist in Kleingärten nach Maßgabe des §20a Nr. 7 Satz 2 BkleigG möglich.
Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Eine Anhörung des angrenzenden Grundstücksnachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf soll nach den konkreten Umständen des Einzelfalles ein Sachverständiger konsultiert werden.
- 5.2. Das Halten von Hunden und Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet.
Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen.
Verunreinigungen durch die Tiere auf den Wegen und in der Anlage sind durch den Tierhalter unverzüglich zu beseitigen.
Angrenzende Kleingärtner dürfen durch Haustiere eines Kleingärtners nicht erheblich belästigt werden.

6. Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen

- 6.1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Gebäude, Plätze Anlagen, Grünflächen, Spielplätze, die Einfriedungen, die Tore der Kleingartenanlage sowie die Parkflächen sind pfleglich zu behandeln. Gleiches gilt für Gräben, Vorfluter und Wasserläufe. Eigenmächtige Veränderungen dieser Einrichtungen durch den Kleingärtner sind nicht erlaubt.
Die Gestaltung der Außenumzäunung und der Freiflächen ist mit dem jeweiligen Verpächter einvernehmlich vorzunehmen unter Beachtung des öffentlichen Baurechts und Ortsrechts. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, von ihm oder Dritten verursachte Schäden an den Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen dem Vereinsvorstand unverzüglich zu melden
Die Haftung richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.

- 6.2. Massive äußere Einfriedungen (Mauern) sowie die Benutzung von Stacheldraht innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht erlaubt.
- 6.3. Die Pflege des Begleitgrüns an den Wegen der angrenzenden Gärten obliegt dem Kleingärtner.
- 6.4. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nur im Rahmen der vom Vereinsvorstand getroffenen Regelungen gestattet. Das Parken von Kfz im Kleingarten ist verboten.
- 6.5. Die Pflege und Instandhaltung der Grün-, Spiel- und Freiflächen sowie der Wege regelt der Vereinsvorstand.
- 6.6. Vereinsheime müssen sich in ihrer Bauausführung dem Gesamtbild der Anlage anpassen. Das Errichten eines Vereinsheimes bedarf nach dem öffentlichem Baurecht der Genehmigung der Landeshauptstadt Erfurt als Bauaufsichtsbehörde. Das Vereinsheim dient der Gestaltung des Gemeinschaftslebens, der Fachberatung und Schulung sowie geselligen Zwecken der Gartengemeinschaft.

Erforderliche Versicherungen sind vom Kleingartenverein abzuschließen. Das Jugendschutzgesetz und das Gaststättengesetz sind zu beachten. Für Vereinsmitglieder ist der Aufenthalt im Vereinsheim an keinen Verzehrzwang gebunden.

- 6.7. Gewerbliche Betätigung und Handel jeglicher Art sowie das Aufstellen von Firmenschildern zur Außenwerbung sind in Kleingartenanlagen unzulässig.
- 6.8. Die Benutzung von Wegen, Parkflächen, Kinderspielplätzen und Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Wird in einer Kleingartenanlage in den Wintermonaten die Schneeräumung sowie das Abstumpfen von Eisflächen nicht betrieben, so ist dies durch Schilder an den Eingangstoren der Kleingartenanlage anzuzeigen.
- 6.9. Die Kleingartenanlagen sind in den Monaten Mai bis September tagsüber für die Erholungsnutzung offenzuhalten. Die Schließzeiten der Eingangstore der Kleingartenanlage regelt der Vereinsvorstand

7. Bauliche Anlagen im Kleingarten

- 7.1. Eine Laube im Kleingarten ist in einfacher Ausführung in einer Maximalgröße von 24 m² Grundfläche (einschließlich überdachtem Freisitz) zulässig (vgl. § 3 Abs.2 BkleingG) Ein Dachüberstand > 60cm gilt als überdachter Freisitz.

- 7.2. Gemäß §63 Abs. 1 Nr.1 Buchstabe e der Thüringen Bauordnung vom 03.Juni 1994 (GVBl. S 553) bedarf die Errichtung der Laube keiner Baugenehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtete Gartenlauben oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende baulichen Nebenanlagen können gemäß § 20a Nr. 7 Satz 1 BkleingG unverändert genutzt werden.
Bauanträge (Inhalt: Grundriß, Schnitt und Ansicht) für Genehmigungsfreie Vorhaben (§ 63 ThürBO) sind an den Vorstand des Vereins zu richten, der die geplanten Bauvorhaben beim Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. sowie beim Garten und Friedhofsamt der Landeshauptstadt Erfurt anzuzeigen hat. Erheben Stadtverband und Garten und Friedhofsamt innerhalb von 8 Wochen keine Einwände, kann der Vereinsvorstand dem Bauvorhaben zustimmen. Erst danach darf vom Kleingärtner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Der Bau von Schornsteinen sowie eine Unterkellerung der Lauben sind nicht zulässig.
Verstoßen Bauvorhaben in der Ausführung gegen die Bestimmungen des BkleingG oder des öffentlichen Baurechts kann die Stadt Erfurt als Bauaufsichtsbehörde nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Nutzung untersagen oder den Rückbau bzw. Abriß verfügen.
Die Lage der Lauben ist in einem Ausbauplan festgelegt und wird durch den Vereinsvorstand überprüft. Das Aufstellen von baulichen Nebenanlagen (Gerätecontainer, Toilettenhäuschen, Garagen) wird nicht genehmigt. Bei neu zu bauenden Lauben sind Geräteraum und Toilette in den Baukörper einzubeziehen.
Das Errichten von Lauben innerhalb der TWSZ II der Erfurter Wassergewinnungsanlagen bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 130 Abs. 4 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 10.05.1994 (GVBl S 445). Eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 79 ThürWG ist erforderlich bei Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen und Gebäuden an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich.
- 7.3. Ein freistehenden Gewächshaus bis 10 m² Grundfläche und einer max. Firsthöhe von 2,5 m kann mit Genehmigung des Vereinsvorstandes errichtet werde. Folienzelte sind der Größe des Kleingartens anzupassen.

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von 4 m² und mit flachem Randbereich zulässig. Die Anlage ist durch den Vereinsvorstand zu genehmigen. Bei Betreiben sind geltende Sicherheitsvorschriften zu beachten.

- 7.4. Das Aufstellen abbaubarer Schwimmbassins ist bis 3,6 m Durchmesser erlaubt, dagegen ist das Errichten ortsfester Schwimm und Badebecken im Kleingarten verboten.
- 7.5. Gartenwege und Plätze sind wasserdurchlässig anzulegen.

8. Ver- und Entsorgung

- 8.1. Ver- und Entsorgungsanlagen, die vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden, haben gemäß § 20a Nr. 7 Satz 1 BKleingG Bestandsschutz.
- 8.2. Ver- und Entsorgungseinrichtungen können, soweit sie der kleingärtnerischen Nutzung dienen, durch die Vereine installiert werden.
- 8.3. Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Spül- und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Bei grobem Missbrauch ist der Vereinsvorstand berechtigt, die Wasserzufuhr abzusperren.
- 8.4. Für neu zu errichtende Kleingartenanlagen und Gartenlauben ist zur Abwasserbeseitigung eine gesicherte einwandfreie Entsorgung zu gewährleisten. Die Entsorgung ist dann einwandfrei, wenn vor allem die aus Gründen der Hygiene und Gesundheit sowie des Gewässerschutzes zu stellenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. So darf z.B. die vorgesehene Art der Wasserbeseitigung keine schädlichen Verunreinigungen von Gewässern verursachen.
- 8.5. Bei Bestandsgärten nach § 20 a BKleingG mit Abwasseranfall sind vorhandene Sammelgruben nach Bedarf sowie Kleinkläranlagen (mit Einleitungserlaubnis) mindestens 1 x jährlich durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen zu leeren. Es gelten die Bestimmungen der Entwässerungssatzung und Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

9. Ausbau und Sanierung

- 9.1. Grundlage für den Ausbau und die Sanierung des Kleingartens bildet der durch das Garten und Friedhofsamt für die Kleingartenanlage bestätigte Ausbau- und Sanierungsplan. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den betreffenden Bebauungsplänen der Stadt. Die Kleingärtner sind bei Ausbau und Sanierung der Kleingartenanlage zur Duldung notwendiger Veränderungen verpflichtet.

10. Gemeinschaftsleistungen

- 10.1. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Kleingärtner zu Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage und Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage im Rahmen der Vereinsatzung heranzuziehen. Im Falle der nicht erbrachten Gemeinschaftsleistungen besteht ein Kündigungsrecht des Verpächters gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 Abs. 2 Nr. 1 BKLeingG.

11. Allgemeine Ordnung

- 11.1. Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage erheblich stört oder beeinträchtigt. Insbesondere sind zu unterlassen: lautes Musizieren, Lärmen sowie Handlungen, die dem Frieden der Kleingartenanlage abträglich sind. Für Vereinsfeste gelten Sonderregelungen des Vereins.
- 11.2. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Das Betreiben geräuschverbreitender Geräte während der Ruhezeiten in der Kleingartenanlage, die von dem Vereinsvorstand festgelegt werden, ist verboten.
- 11.3. Der Gebrauch von Schußwaffen aller Art ist in der gesamten Kleingartenanlage verboten. Vom Verein organisierte Schießsportveranstaltungen dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.
- 11.4. Der Kleingärtner hat an der Gartenpforte ein Schild mit der Gartennummer anzubringen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Diese Kleingartenordnung gilt für alle Kleingartenanlagen der Stadt Erfurt und wird für alle im Stadtverband Erfurt organisierten Kleingartenvereine Bestandteil des Pachtvertrages zwischen der Stadt Erfurt und dem Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V.
- 12.2. Bei Verstößen gegen diese Kleingartenordnung durch die Vereinsmitglieder kann der Pachtvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr.1 BKleingG gekündigt werden.

Anlage 1

Grenz- und Pflanzabstände

	Empfohlener Pflanzabstand (m)	Verbindlicher Grenzabstand (m)
Apfel Niederstamm Stammhöhe bis 60 cm	2,50 – 3,00	2,00
Birne Niederstamm Bis 60 cm	3,00 - 4,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm 60 cm	4,50 – 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm 60 cm	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm 60 cm	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum	3,00
Obstgehölze in Heckenform Schlanke Spindeln und andere Kleinkronige Baumformen		2,00
Schwarze Johannisbeere Büsche	1,50 – 2,00	1,25
Johannisbeere rot und weiß Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren In Spalierziehung		
Himbeeren	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,00	0,75
Weinreben	1,30	0,75
Ziergehölze - und hecken		1,00
Viertelstämme bzw. Hochstämme		3,00